

Theo Zobrist
Gemeinderat SP
Oberdorfstrasse 11
8600 Dübendorf



Eingegangen am

24. Jan. 2022

Sekretariat Gemeinderat

Herr
Gemeinderatspräsident Ivo Hasler
Sekretariat Gemeinderat
Stadtverwaltung
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

18. Januar 2022

Schriftliche Anfrage

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er steht somit zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest.

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung Dübendorf wurde im Rahmen des Auflageverfahrens gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 10. Dezember 2021 bis 9. Februar 2022 öffentlich aufgelegt.

- § 7.² Die Pläne sind vor der **Festsetzung** öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern.
- ³ Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.
- ⁴ Hernach stehen die Pläne und die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.

Öffentlich aufgelegt wurde der Vorschlag des Stadtrates und der Planer, ohne Vorentscheide des Gemeinderates. Die Behördenverbindliche Richtplanung kann nicht totalrevidiert sondern nur überarbeitet und angepasst werden.

- § 31.¹ Der kommunale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet das zur **Festsetzung** zuständige Organ.

Der Gemeinderat hat die Planungsbefugnis über die kommunale Richtplanung, es ist kein Antrag zur Festsetzung vorhanden.

1. Frage

Müsste nicht ein mit dem Gemeinderat abgestimmter Antrag zur Festsetzung des kommunalen Richtplans bestehen, bevor die Pläne aufgrund PBG §7 öffentlich aufgelegt werden?

2. Frage

Da der Richtplan zwischen Leitbild und Nutzungsplan steht, wieso wurde die Bau- und Zonenordnung zeitgleich (stufenlos) mit dem kommunalen Richtplan öffentlich aufgelegt?

Zur Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf - Teilrevision kommunaler Richtplan soll im ersten Quartal 2022 ein Entwurf vorliegen und in der zweiten Hälfte 2022 ist die Öffentliche Auflage geplant. Der Stadtrat schreibt von einem „Planungsrecht“ das auf den drei Stufen Bund, Kanton und Gemeinden angepasst werden muss.

1. Der kantonale Richtplan wurde bereits öffentlich aufgelegt, ist aber weder festgesetzt durch den Kantonsrat noch genehmigt durch den Bund.
2. Der regionale Richtplan, wurde noch nicht angepasst, er ist vom Regierungsrat zu genehmigen.
3. Der kommunale Richtplanentwurf soll bis Ende März 2022 vorliegen und ist vom Gemeinderat Dübendorf festzusetzen.

3. Frage

Hat die Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf nicht einen zu grossen Einfluss auf die Totalrevision, so dass die öffentliche Auflage dieser obsolet ist?

Der kommunale Richtplan sollte die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltung bedeutender Ortsbilder, für einzelne Bauten und Anlagen im Siedlungsbereich sowie für Kulturobjekte ausserhalb der Siedlung enthalten.

Zu dem sollten die rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen von internationaler, nationaler und kantonaler / regionaler Bedeutung oder, falls noch keine rechtskräftigen Schutzzonen ausgeschieden sind, die Perimeter der Gebiete gemäss Bundes- und Kantonsinventaren im Richtplan ersichtlich sein.


4. Frage

Wieso ist das Naturschutzgebiet, „Glattläufe und Mühlekanal“ von überkommunaler Bedeutung und die Kernzonen (Ortsbildschutz) im Richtplan nicht eingezeichnet.

5. Frage

Wieso sind die Gesamtanlage „Zivil- und Militärflugplatz Dübendorf“ und ihre Gebäude (Schutzobjekte von mindestens kantonaler Bedeutung) nicht im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan ersichtlich?

Vielen Dank für die Beantwortung



Theo Zobrist